



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin
, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die DHL Paket GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
,
, und , Sträßchenweg 10,
53113 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

,

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 06.08.2026
durch den Richter am Landgericht , den Vorsitzenden Richter am

Landgericht und den Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Einlieferung von Paketsendungen in Packstationen, die ausschließlich mit einer App bedienbar sind.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen und in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen. Die Beklagte ist ein Logistik- und Paketzustellungsunternehmen. Als solche wird sie unter anderem beauftragt, Paketsendungen zu transportieren und an Verbraucher zuzustellen.

Die Beklagte bietet ihre Paketbeförderung mit einer Sendungsverfolgung an. Absender und Empfänger erhalten hierfür eine mehrstellige Sendungsnummer, die im Internet in die Eingabemaske für die Sendungsverfolgung der Beklagten z. B. unter <https://www.dhl.de/de/privatkunden/dhl-sendungsverfolgung.html> eingegeben werden kann. Der Empfänger der Sendung erhält nach der Eingabe eine Übersicht, wo sich das Paket zeitlich und örtlich befindet und kann aufgrund dieser Übersicht erkennen, wann das Paket zugestellt wird. Bei der Beklagten registrierte Kunden können noch vor dem ersten Zustellungsversuch – im Rahmen einer sog. Paketumleitung – die Sendung an eine Filiale oder eine Packstation umleiten. Nicht registrierte Kunden können ab Benachrichtigung mittels einer Paketankündigung für den Fall, dass sie beim ersten Zustellungsversuch nicht angetroffen werden, eine Ersatzzustellung an einen Nachbarn, eine Ablage an einem Ablageort oder eine Zustellung an einem anderen Tag bestimmen.

Trifft der Paketzusteller den Empfänger der Sendung nicht an, liefert die Beklagte das Paket entweder in eine Filiale oder in eine Packstation, die teilweise nur mit einer zu installierenden App der Beklagten bedient und geöffnet werden kann. Dem Empfänger hinterlässt die Beklagte nach dem erfolglosen Zustellungsversuch eine Benachrichtigungskarte.

Dieses Vorgehen praktizierte die Beklagte auch bei einer an den Verbraucher gerichteten Paketsendung. An dessen Wohnort in Potsdam unternahm die Beklagte am 06.09.2025 gegen 15:44 Uhr den vergeblichen Versuch einer Paketzustellung. Die Beklagte warf daraufhin eine Benachrichtigungskarte in den Briefkasten ein, die wie folgt gestaltet war:



Anschließend lieferte sie die Sendung in eine Packstation in Potsdam, die ausschließlich mit der App der Beklagten bedient werden kann.

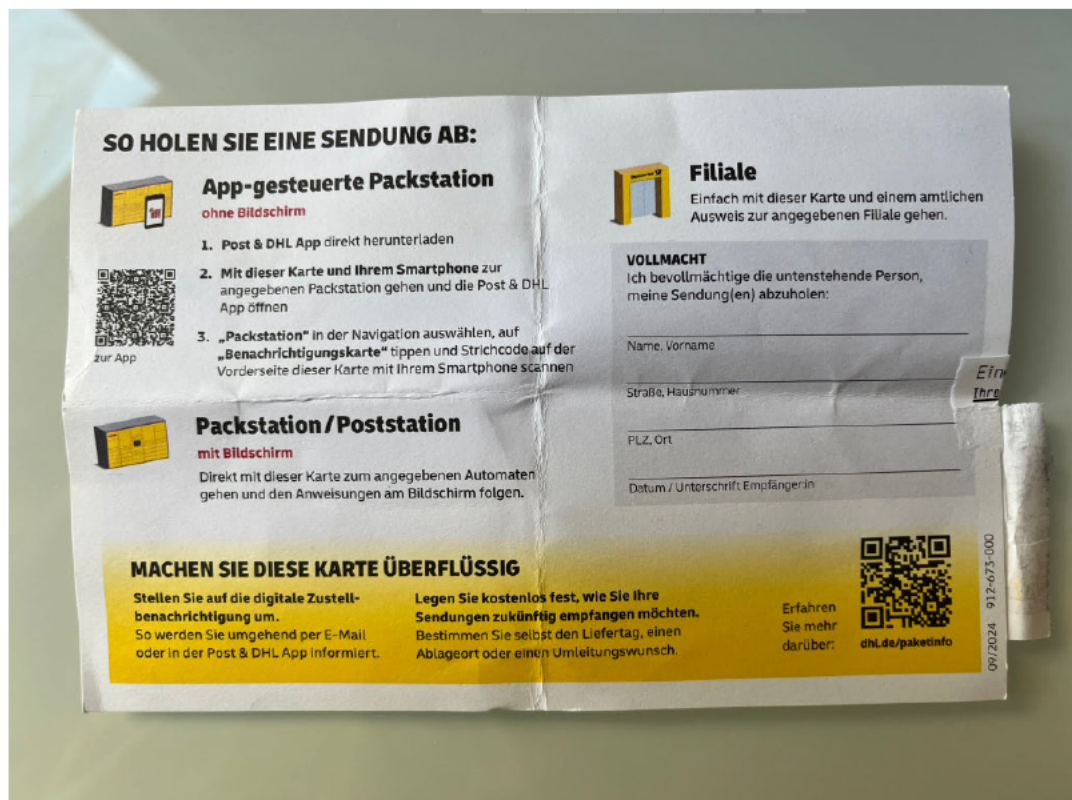
Der Kläger ist der Auffassung, die vorbeschriebene Verhaltensweise sei wettbewerbswidrig. Ihm stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 4a Abs. 1 Nr. 3 UWG zu. Das Vorgehen erfülle die Voraussetzungen einer aggressiven Handlung. Die Beklagte schaffe durch die Einlieferung des Pakets in die Packstation Fakten, mit denen sie die Verbraucher dazu dränge, ihr Smartphone zu nutzen und die App der Beklagten herunterzuladen. Gerade bei dringenden Sendungen würden Verbraucher zum Download verleitet, um die Sendung möglichst schnell zu erhalten. Verbraucher, die kein Smartphone besäßen, hätten gar keine Möglichkeit, an die Sendung zu gelangen. Die Klägerin setze damit aggressiv ihre App ab.

Des Weiteren ergebe sich ein Unterlassungsanspruch auch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 13 Abs. 3 PostG. § 3a UWG sei anwendbar. § 13 Abs. 3 S. 3 1. Hlbs. PostG sehe vor, dass der Empfänger der Einlieferung in eine „automatisierte Station, die nur mit eigenen technischen Geräten des Empfängers genutzt werden kann“, generell und für den Einzelfall widersprechen können muss. Das setze denklogisch voraus, dass der Widerspruch zeitlich vor der Hinterlegung in die Station erfolgen können muss. Das ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung. Der Gesetzgeber habe mit der Vorschrift intendiert, dass der Empfänger das Paket auch abholen kann, wenn er keine eigenen technischen Geräte für die Bedienung der Station nutzen kann. Aus § 13 Abs. 3 S. 3 1. Hlbs. PostG ergebe sich daher, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Zustellung ihres Pakets Kenntnis darüber erlangen müssen, dass eine Zustellung an eine app-gesteuerte Packstation ersatzweise bei Nichtantreffen des Empfängers möglich ist und sie dieser widersprechen können. Die von der Beklagten geübte Praxis, die Verbraucherinnen und Verbraucher erst nach dem erfolgten Zustellungsversuch zu informieren, verstoße daher gegen § 13 Abs. 3 S. 3 1. Hlbs. PostG.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen Paketsendungen, die nicht an den

Empfänger zugestellt werden konnten, in einer App-gesteuerten Packstation zur Abholung zu hinterlegen, und den Empfänger hierdurch zu veranlassen, die Post & DHL App auf ein Smartphone zu installieren, um die Packstation bedienen zu können, wenn dies geschieht wie nachstehend eingeblendet:



2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 350,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher werde weder erheblich beeinträchtigt noch wesentlich eingeschränkt. Der Kunde bekomme bereits vor dem ersten Zustellungsversuch die Möglichkeit, alternative Zustellungsmöglichkeiten anzugeben. Zum einen ermögliche sie dem Kunden einen zweiten Zustellungsversuch. Selbst wenn das Paket in eine app-gesteuerte Packstation eingeliefert werde, könne der Kunde somit an das Paket gelangen, ohne die App herunterladen zu müssen. Dass das für den Kunden in Fällen, in denen er dringend auf sein Paket wartet, Aufwand und eine Verzögerung erzeugt, könne sie dem Paket äußerlich nicht ansehen und werde praktisch durch die alternativen Zustellungsmöglichkeiten aufgefangen. Zum anderen weise sie den Kunden darauf hin, dass er der Einlieferung in eine Packstation generell widersprechen kann. Schon das Einräumen eines zweiten Zustellungsversuchs sei überobligatorisch. Das PostG verpflichte sie lediglich zu einem Zustellungsversuch und anschließender Lagerung für sieben Werktage. Die Verpflichtung aus § 13 Abs. 3 PostG betreffe nach dem Wortlaut und der Systematik den Fall, dass ein Paket nicht zugestellt werden konnte. Die Beklagte treffe keine Pflichten vor einem Zustellungsversuch. Der Begriff „widersprechen“ sei im juristischen Kontext zeitlich ein Vorgang „im Nachhinein“. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes regeln wollen, dann hätte er klarstellen müssen, dass beispielsweise eine Hinterlegung in einer automatisierten Packstation nicht stattfinden darf, wenn der Kunde im Vorhinein eine entsprechende Weisung erteilt hat. Gerade das habe der Gesetzgeber aber nicht getan.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln folgt aus § 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UWG. Sitz der Beklagten ist Bonn.

B.

Die Klage ist unbegründet.

I.

Dem Kläger steht der im Antrag zu 1. geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

1.

Der Kläger kann sich nicht auf einen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 3 1. Hlbs. PostG stützen.

1.

Der Kläger ist noch nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert. Eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Nr. 2 UWG liegt vor.

2.

Die Kammer kann dahinstehen lassen, inwiefern ein Verstoß gegen § 13 Abs. 3 PostG überhaupt über § 3a UWG geltend gemacht werden kann, weil es sich möglicherweise um eine Vorschrift zur Durchführung des zwischen dem Absender und der Beklagten geschlossenen Frachtvertrages handelt, die gem. Art. 3 Abs. 2 UGP-RL von der Harmonisierungswirkung der UGP-RL unberührt bleibt. Die Kammer muss auch nicht entscheiden, ob es sich bei der in Rede stehenden Vorschrift um eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG handelt. Denn der vom Kläger gerügte Verstoß gegen § 13 Abs. 3 S. 3 1. Hlbs. PostG liegt nicht vor.

Gem. § 13 Abs. 3 S. 3 PostG muss der Anbieter dem Empfänger die Möglichkeit einräumen, der Hinterlegung in eine automatisierte Station, die nur mit eigenen technischen Geräten des Empfängers genutzt werden kann, für diesen Einzelfall oder dauerhaft zu widersprechen; die Unterrichtung nach Satz 1 muss über das Widerspruchsrecht informieren und die Kontaktdaten des Anbieters zu dessen Ausübung enthalten. Die Reichweite der Verpflichtungen der Beklagten aus § 13 Abs. 3 S. 3 PostG ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Sie ergibt, dass die Beklagte gesetzeskonform handelt, wenn sie den Empfänger mittels einer Benachrichtigungskarte über sein Widerspruchsrecht informiert, die sie nach dem ersten Zustellungsversuch hinterlässt.

Dafür streiten sowohl der Wortlaut als auch die Systematik des Postgesetzes.

Das Wort „widersprechen“ bedeutet „eine Äußerung, Aussage o. Ä. als unzutreffend bezeichnen und Gegenargumente vorbringen“ oder „einer Sache nicht zustimmen, gegen etwas Einspruch erheben“ (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/widersprechen#Bedeutung-1b>, zuletzt abgerufen am 16.09.2026). Schon danach bezieht sich der Widerspruch inhaltlich auf eine vorangegangene Äußerung, der er deswegen zeitlich nachfolgen muss. Dem entspricht das Verständnis des Begriffs sowohl im Zivilprozessrecht als auch im materiellen Zivilrecht (s. beispielsweise §§ 607 Abs. 1, 694 Abs. 1, 771 ff., 924 ZPO sowie §§ 562a, 574, 613a Abs. 6, 678, 715, 899 BGB).

Systematisch ist § 13 Abs. 3 S. 3 PostG in dem Bereich des § 13 PostG angesiedelt, in dem der Fall geregelt wird, dass bereits nach Abs. 1 oder Abs. 2 ein Zustellungsversuch erfolglos durchgeführt wurde. Dieses Verständnis bestätigt für das Widerspruchsrecht ausdrücklich § 13 Abs. 3 S. 3 Hlfs. 2. Danach muss die Unterrichtung über das Widerspruchsrecht in der Unterrichtung nach Satz 1 erfolgen. Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 PostG wird der Empfänger jedoch erst unterrichtet, wenn ein Paket nicht nach Absatz 1 oder 2 zugestellt oder zur Abholung bereitgestellt werden kann und kein weiterer Zustellversuch erfolgt. Hätte der Gesetzgeber intendiert, dass der Empfänger noch vor dem ersten Zustellungsversuch kontaktiert wird, hätte er die Information über das Widerspruchsrecht von § 13 Abs. 3 S. 1 PostG entkoppeln müssen.

Die so verstandene Auslegung ist auch in Einklang zu bringen mit Gesetzesbegründung. Mit § 13 Abs. 3 S. 2, S. 3 PostG wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass – wenn die Hinterlegung in eine automatisierte Station erfolgt – in jedem Fall gewährleistet ist, dass der Empfänger das Paket abholen kann, auch wenn er keine eigenen technischen Geräte für die Bedienung der Station nutzen kann (vgl. BT-Drs. 20/10283 S. 102 4. Abs.). Die Verfügbarkeit des Pakets wird jedoch auch sichergestellt, wenn die Beklagte im Falle eines Widerspruchs für den Einzelfall das Paket aus der app-gesteuerten Packstation herausnimmt und dem Absender erneut anbietet oder sodann in einer Filiale hinterlegt. Die Gesetzesbegründung lässt nicht auf Regelungsversehen schließen. Die Informationspflicht in § 13 Abs. 3 S. 3 Hlfs. 2 PostG hat der Gesetzgeber in Kenntnis der vorbestehenden durch die Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung durch den Wirtschaftsausschuss eingefügt und an die Benachrichtigung nach der Erstzustellung geknüpft (vgl. BT-Drs. 20/11817 S. 136 2. Abs.).

Inwiefern der von der Beklagten praktizierte Hinweis, der zwar die Beantragung einer Zweitzustellung nennt, aber ein Widerspruchsrecht für den Einzelfall nicht ausdrücklich aufführt, den Anforderungen an die Informationspflicht aus § 13 Abs. 3 S. 3 HlBs. 2 PostG genügt, musste die Kammer nicht entscheiden. Der Kläger hat den durch die konkrete Verletzungsform umrissenen Streitgegenstand durch seine Antragsfassung sowie seine Anspruchsbegründung weiter verengt, sodass eine mögliche Informationspflichtverletzung außerhalb des Streitgegenstandes lag, § 308 Abs. 1 ZPO.

2.

Ein Anspruch auf Unterlassung ergibt sich auch nicht aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4a Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3 UWG.

Gem. § 4a Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3 UWG handelt unlauter, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers durch unzulässige Beeinflussung erheblich zu beeinträchtigen.

Ein solcher Verstoß liegt gem. S. 3 vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck in einer Weise ausnutzt, welche die Fähigkeit des Verbrauchers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt. Bei dieser Beeinflussung muss es sich nicht zwangsläufig um eine rechtswidrige Beeinflussung handeln. Es genügt eine Beeinflussung, durch die aktiv durch Ausübung von Druck die Konditionierung des Willens des Verbrauchers erzwungen wird (EuGH Urt. v. 12.06.2019, Az. C-628/17 in: GRUR 2019, 1064 Rn. 32 – Orange Polska). Dies ist der Fall, wenn die beanstandete geschäftliche Handlung geeignet ist, die Rationalität der Entscheidung der angesprochenen Verbraucher vollständig in den Hintergrund treten zu lassen (BGH Urt. v. 19.03.2015, Az. I ZR 157/13 in: GRUR 2015, 1134 Rn. 14 – Schufa-Hinweis). Die geschäftliche Handlung muss das Urteilsvermögen des sonstigen Marktteilnehmers zudem so beeinträchtigen, dass dieser die Vor- und Nachteile des Geschäfts nicht mehr hinreichend wahrnehmen und gegeneinander abwägen kann (BGH GRUR 2018, 1251 Rn. 68 – Werbeblocker II).

Daran gemessen werden die angesprochenen Sendungsempfänger durch die Einlieferung der Pakete in die app-gesteuerte Packstation nicht in unzulässigerweise dazu gedrängt, die App der Beklagten herunterzuladen.

Mit der Einlieferung in eine app-basierte Packstation nimmt die Beklagte schon berechnigte Interessen wahr. Die Beklagte ist gem. § 13 Abs. 3 S. 2 PostG verpflichtet, nach einem fehlgeschlagenen Zustellungsversuch die Sendung mindestens sieben Tage einzulagern und zur Abholung bereitzuhalten. Mit der Pflicht korrespondiert das Recht der Beklagten, die Sendungen an einem nächstgelegenen Hinterlegungsort ihrer Wahl bereitzuhalten. Dieses Wahlrecht umfasst insbesondere auch, die Sendung in einer rein automatisierten Station einzulagern. Denn der Gesetzgeber hat sich mit der Regelung in § 13 Abs. 3 PostG ausdrücklich dafür entschieden, solche Stationen grundsätzlich als zulässig anzusehen. Statt es Postanbietern bei nicht-registrierten Kunden grundsätzlich zu verbieten, Sendungen in app-gesteuerte Packstationen zu verbringen oder dies jedenfalls von einer vorherigen Einwilligung abhängig zu machen, hat er dem Kunden lediglich eine Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt.

Überdies erzeugt die Situation, in die der Verbraucher durch die Einlieferung versetzt wird, keinen Druck, der die Annahme einer aggressiven geschäftlichen Handlung rechtfertigen würde. Insbesondere kann die Kammer, die ebenfalls zum angesprochenen Verkehrskreis zählt, nicht erkennen, dass durch die Einlieferung die Rationalität des Sendungsempfängers vollständig in den Hintergrund tritt. Es ist nicht abzusprechen, dass besonders dringend erwartete Lieferungen – der Kläger verweist auf das Geburtstagsgeschenk für einen nahenden Geburtstag oder das bestellte Kleidungsstück für ein Kind – einen Reiz erzeugen, sich den schnellen Zugang zum Paket durch einen Download zu eröffnen. Die Kammer ist jedoch nicht der Auffassung, dass dieser Anreiz derart erdrückend ist, dass der Empfänger nicht mehr in der Lage wäre, zu erkennen, dass er sich auch gegen die Installation der App der Beklagten entscheiden kann. Soweit Verbraucher Sendungen aus den eben genannten Gründen dringend erwarten, liegt es überdies nahe, dass sie Vorkehrungen treffen, dass dringende Sendungen zum mitgeteilten Zeitpunkt der Zustellung (vgl. § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB) unmittelbar in Empfang genommen werden können oder sie im Voraus eine Zustellungsart wählen, die ihren zeitlichen Verfügbarkeiten entspricht.

Die Kammer verkennt nicht, worauf der Kläger hinweist, dass Verbraucher, die keinen Internetzugang besitzen, gänzlich daran gehindert werden, ihr Paket nach der Einlieferung abzuholen und sich diese vielmehr bei Dritten erkundigen müssen, wie

sie an ihr Paket gelangen können oder wie eine andere Zustellung erfolgen kann. Da der Gesetzgeber die technische Ausgestaltung des Widerspruchs nicht beschränkt hat, mutet er dies den Verbraucherinnen und Verbrauchern offensichtlich aber zu.

II.

Der im Antrag zu 2. geltend gemachte Anspruch auf Aufwendungsersatz teilt das Schicksal der Hauptforderung.

C.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 709 S. 2 ZPO.

Streitwert: 15.000,00 EUR

Verkündet am
17.09.2026, Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle